

Information zu Schwangerschaft und Mutterschutz

Dieses Informationsblatt richtet sich an schwangere oder stillende Studentinnen der Hochschule Konstanz.

Seit dem 1. Januar 2018 findet das Mutterschutzgesetz auch auf Studentinnen während ihres Studiums Anwendung, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen ihres Studiums verpflichtendes Praktikum ableisten.

Schwangere und stillende Studentinnen stehen unter besonderem rechtlichen Schutz, diesen regelt das Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Um die Regelungen des Mutterschutzes auf schwangere und stillende Studentinnen anwenden zu können, werden Studentinnen gebeten Ihre Schwangerschaft der Hochschule zu melden (§15 MuSchG).

Wie melde ich meine Schwangerschaft bzw. das ich stille?

Dazu fühlen Sie bitte das Formular „Mitteilung der Schwangerschaft und Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfristen“ aus und reichen dieses mit einer Kopie der Seite Ihres Mutterpasses auf der der Geburtstermin vermerkt ist bei der Familien- Servicestelle ein. Sollte der Mutterpass noch nicht ausgestellt sein, reichen Sie ihn bitte nach.

Die Familien- Servicestelle veranlasst alles Weitere. Sie informiert die Leitung ihres Studienganges, diese erstellt eine Gefährdungsbeurteilung (§10 MuSchG). Dabei wird geklärt in welchen Laboren, Werkstätten bzw. Praxisstellen Sie während der Schwangerschaft tätig sein können. Sie werden über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch die Familien- Servicestelle informiert. Sollten besondere Schutzmaßnahmen notwendig sein werden diese mit Ihnen besprochen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen wird ihre Schwangerschaft an das Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Donaueschingen gemeldet (§ 27 MuSchG). Zudem informiert die Familien- Servicestelle das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.

Was muss ich als schwangere Studentin beachten?

Sie dürfen während ihrer Mutterschutzfristen in den letzten sechs Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Entbindung nicht studieren (§ 3 MuSchG). Außer Sie erklären sich schriftlich gegenüber der Hochschule dazu bereit darauf zu verzichten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Nutzen Sie dafür das Formular „Mitteilung der Schwangerschaft und Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfristen“.

Als schwangere oder stillende Studentin dürfen Sie grundsätzlich nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen des Studiums tätig sein (§ 5 Abs. 2 MuSchG).

Der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr darf zugestimmt werden, wenn

1. Sie sich dazu schriftlich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Auch diese Erklärung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen. Bitte reichen Sie diese Erklärung bei der Familien- Servicestelle ein. Ab 22 Uhr ist ein Studium nicht mehr erlaubt.

Sie dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig sein (§ 6 Abs. 2 MuSchG). Außer Sie erklären sich schriftlich dazu bereit, diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bitte reichen Sie diese Erklärung bei der Familien- Servicestelle ein.

Die Hochschule muss beurteilen, ob die Studienbedingungen für Sie als schwangere oder stillende Studentin gesundheitsgefährdend sein können. Dazu müssen wir eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und wenn nötig Schutzmaßnahmen ergreifen (§10 MuSchG).

Sie haben das Recht auf eine Freistellung für bestimmte Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft. Auch für stillende Mütter besteht das Recht auf Freistellung - mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde (§ 7 MuSchG).

Sollten Sie als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft oder geringfügig Beschäftigte an der Hochschule tätig sein, gelten zudem die Regelungen des MuSchG für Beschäftigte. Melden Sie sich dazu bitte bei der Personalabteilung.